

Satzung der Motorradsportfreunde Schwandorf

Gültig ab Juni 2009

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Motorradsportfreunde (MSF) Schwandorf" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung und hat den Sitz in Schwandorf.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorradsportes, der touristischen Veranstaltungen und der Geselligkeit seiner Mitglieder.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins beschließt eine außerordentliche Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§3 Mitgliedschaft: Eintritt

- (1) Mitglieder können einzelne Personen werden. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§4 Mitgliedschaft: Verlust

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes wird durch 2/3-Mehrheit der bei der jeweiligen Sitzung anwesenden Mitglieder entschieden.

§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

Die von Vereinsmitgliedern bei touristischen Veranstaltungen gewonnenen Preise der Clubwertung werden Eigentum des Vereins.

§ 6 Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus fünf Mitgliedern und zwar aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Geschäftsführer. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB), je mit Einzelvertretungsbezugnis, von welcher aber der stv. Vorsitzende im Innenverhältnis (vereinsintern) nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt wird.
- (3) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Funktion oder es erfolgt eine Ergänzungswahl.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes (s. § 7) und über Satzungsänderungen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung können der Vorstand oder ein Drittel, mindestens aber zehn Mitglieder einberufen.
- (3) Die Einberufungen zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch die Vorstandschaft grundsätzlich per E-Mail soweit eine E-Mail Adresse vorhanden ist, ansonsten in Schriftform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

§9 Absetzen des Vorstandes

Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied können in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgesetzt werden. Hierfür sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig. Gleichzeitig erfolgt entsprechende Ergänzungswahl, bei der die einfache Mehrheit genügt.

§10 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§11 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt mit gleicher Mehrheit auch die Liquidation und über die Verwertung des verbleibenden Vermögens.